

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Berichts- und Verschwiegenheitspflichten für kommunale Aufsichtsräte**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 29.01.2026 - Drs. 19/9731, an die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 12.02.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. September 2024 können Gemeinderäte unter bestimmten Umständen von Aufsichtsratsmitgliedern, die eine Kommune im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vertreten, eine Berichterstattung verlangen.

Einerseits sind kommunale Aufsichtsratsvertreter, wie auch alle anderen Aufsichtsratsmitglieder, allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und handeln weisungsfrei. „Verstöße gegen aktienrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen begründen nach den allgemeinen Grundsätzen Schadensersatzpflichten (§§ 116 Satz 1, 93 Aktiengesetz [AktG]) und können zudem strafbar sein (§ 404 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 AktG).“<sup>1</sup>

Andererseits gibt es gemäß §§ 394, 395 AktG Ausnahmen. „Vertreter der öffentlichen Hand im Aufsichtsrat dürfen, soweit sie gegenüber einer Gebietskörperschaft berichtspflichtig sind, diese Informationen weitergeben. Als taugliche Rechtsgrundlage für eine solche Berichtspflicht nennt § 394 AktG ausdrücklich ein (Landes-)Gesetz, eine (kommunalrechtliche) Satzung oder ein dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltes Rechtsgeschäft.“<sup>2</sup>

Durch das o. g. Urteil hat das BVerwG die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht in Unternehmen mit kommunaler Beteiligung eingeschränkt.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen: „Nach § 394 Satz 3 AktG gilt das Recht zur Offenlegung nicht, wenn vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, betroffen sind, deren Kenntnis für Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Dieser Rückausnahme wird in Zukunft gesteigerte Bedeutung zukommen.“<sup>3</sup> Bei Nichtbeachtung dieses Grundsatzes bestehen Strafbarkeitsrisiken und drohen Schadensersatzansprüche.

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 18. September 2024 und der Umsetzung in der praktischen Arbeit in den Kommunen ergeben sich u. a. folgende Fragen:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 138 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune die Vertretung über alle Angelegenheiten von

---

<sup>1</sup> <https://www.sza.de/de/thinktank/bverwg-urteil-berichtspflichten-verschwiegenheitspflichten-kommunale-vertreter>

<sup>2</sup> ebenda

<sup>3</sup> ebenda

besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die auf Veranlassung der Kommune in einen Aufsichtsrat oder in andere Organe der Unternehmen und Einrichtungen entsandten oder sonst bestellten Mitglieder. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne der Fragestellung sind die Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) hier maßgeblich.

Von Bedeutung ist der Vorrang des Gesellschaftsrechts vor allem für die Aufsichtsratsmitglieder der Kommune im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (AG), da diese grundsätzlich der aktienrechtlich begründeten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Funktion als Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft regelmäßig umfassende Kenntnisse über die Angelegenheiten der AG, zumal sich das Informationsrecht gegenüber dem Vorstand auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erstreckt. § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG sieht daher vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren haben. Die aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft nach Wahrung ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse resultierende Verschwiegenheitspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zum Informationsbedürfnis der Kommune als Aktionär und der damit korrespondierenden Unterrichtungspflicht.

§ 394 AktG sieht deshalb unter den dort genannten Voraussetzungen eine Lockerung der Verschwiegenheitspflicht der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder zugunsten der Kommune vor. Nach § 394 Satz 1 AktG unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nach Satz 2 nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Der Kommune wird damit ein „Informationsprivileg“ eingeräumt, das einerseits die unternehmerischen Geheimhaltungsinteressen wahren und andererseits der Kommune die notwendigen Informationsmöglichkeiten sichern soll. Die Berichtspflicht nach § 394 Satz 1 AktG kann gemäß des dortigen Satz 3 auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen. In Niedersachsen beruht sie, wie bereits ausgeführt, auf § 138 Abs. 4 NKomVG.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die in § 395 AktG vorgegebene Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die Abgeordneten ausreichend gewährleistet ist, da die Berichte, wie sich aus den §§ 394, 395 AktG, ergibt, nach § 64 Satz 1 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung erstattet werden. Die Abgeordneten haben über deren Inhalt zudem gemäß § 40 NKomVG auch nach Beendigung ihres Mandats Verschwiegenheit zu bewahren, da dies nach § 395 AktG gesetzlich vorgegeben ist.

Das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) greift genau diese Thematik auf und unterstreicht diese Sichtweise nun in seinen grundsätzlichen Aussagen und konkretisiert sie noch (siehe etwa Urteilsgründe II., Nr. 16 bb). Das BVerwG schafft mit seinem Urteil bezogen auf Niedersachsen entgegen der Annahme in der Fragestellung also ausdrücklich keine neue Rechtslage oder rechtliche Sichtweise.

#### **1. Welche Unterstützung gab/gibt die Landesregierung den Kommunen gegebenenfalls, damit diese die Auswirkungen des o. g. Urteils rechtssicher in der kommunalen Arbeit anwenden können?**

Die Landesregierung gibt den Kommunen dann Unterstützung, wenn ein Bedarf dafür besteht. So soll gemäß § 170 Abs. 1 Satz 3 NKomVG auch die Aufsicht so gehandhabt werden, dass die Entscheidungskraft und die Verantwortungsfreude (der Kommunen) nicht beeinträchtigt werden. Die Unterstützung kann bei eben diesem Bedarf im Einzelfall, aber auch etwa im Wege von allgemeinen Erlassen oder sonstigen Hinweisen erfolgen.

Das in der Vorbemerkung des Abgeordneten angesprochene Urteil des BVerwG bezieht sich auf einen Rechtsstreit in Nordrhein-Westfalen und wurde weder seitens der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, noch von einer Kommune gegenüber der Landesregierung bisher thematisiert. Dies geschah aus hiesiger Sicht auch gerade deshalb nicht, weil das Urteil zur Rechtslage in Niedersachsen und zur grundsätzlichen rechtlichen Bewertung der Thematik

keine neuen Erkenntnisse enthält, sondern es vielmehr die bisherige Auslegung stützt und konkretisiert (siehe Vorbemerkung der Landesregierung). So gab und gibt die Rechtslage in Niedersachsen in der Vergangenheit und auch nach dem Urteil weiterhin keinen Anlass zu grundsätzlichen Diskussionen oder nach einem Ruf nach Unterstützung seitens der kommunalen Ebene. Für gegebenenfalls notwendige Beratungen im Einzelfall stehen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zur Verfügung. Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf der Landesregierung besteht nicht.

**2. In welcher Rechtsgrundlage (Landesgesetze, kommunalrechtliche Satzungen o. ä.) wird die Berichtspflicht von kommunalen Aufsichtsratsvertretern geregelt?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sind grundsätzlich auch Konkretisierungen in Gesellschaftsverträgen möglich.

**3. Ist die Abberufung/Bestellung eines Geschäftsführers eines Unternehmens, in welchem kommunale Mandatsträger sitzen, eine wichtige Information, aus der sich eine Berichtspflicht an die kommunale Körperschaft ergibt?**

Gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG bezieht sich die dort genannte Unterrichtungspflicht auf alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung im Einzelfall bedarf.

Die Frage kann abschließend nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Einschränkungen aus § 394 Satz 2 AktG beantwortet werden. Eine Angelegenheit von wichtiger Bedeutung im Sinne von § 138 Abs. 4 Satz 1 NKomVG dürfte bei der Abberufung/Bestellung eines Geschäftsführers aber regelmäßig anzunehmen sein.